

seiner Exkommunikation geführt hatte. Das mag gerade Heinrichs geistliche Amtsführung besonders beeinträchtigt haben, und hier wüßte man gerne, wie und ob M. derartige Zusammenhänge sieht. Aber er wollte wohl nicht die Biographie eines Erzbischofs schreiben, sondern die Politik eines geistlichen Territorialfürsten darstellen. Insgesamt zeichnet er das Bild eines Politikers, der sich klug zurückhielt, sowohl – bei prinzipiell staufferfreundlicher Haltung – in der staufisch-päpstlichen Auseinandersetzung als auch in seiner Politik gegenüber den Dynasten, in der er das auf der Kölner Herzogspolitik aufbauende Macht- und Zentralitätsstreben nicht überspannte. Die Grafengeschlechter behaupteten ihre politischen Möglichkeiten, doch gleichzeitig konnte Heinrich die kölnischen territorialen Positionen am Niederrhein ausbauen.

E.-D.H.

Christiane NEUHAUSEN, Das Ablasswesen in der Stadt Köln vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur Bd. 21) Köln 1994, Janus Verlagsges., 310 S., ISBN 3-922977-47-2. – Diese Kölner Diss. gewährt einen ausgewogenen Einblick in das geistige, soziale und wirtschaftliche Leben der Stadt und ihrer einzelnen kirchlichen Institutionen. Die bahnbrechenden Arbeiten von Paulus aus den ersten Dezennien unseres Jh. und mehrere Einzeluntersuchungen bekamen hier ein wichtiges Pendant. In der Darstellung wird nüchtern zwischen den partiellen Ablässen (ab 1225 bezeugt) und Sammelablässen (ab rund 1280 belegt) unterschieden, einen breiten Raum nehmen auch die Ablässe der Jubeljahre ein. Der päpstliche Fiskalismus wird deutlich, ebenso der bauliche und soziale Profit der mit Ablässen „beschenkten“ Institutionen. 335 Belege werden im Anhang verzeichnet, darunter 297 bis 1500 (bei Nr. 75 ist durch Versehen der Aussteller mit dem Empfänger vertauscht worden; auch der Name des dort erwähnten Bischofs Thomas von Wierland sollte geklärt werden).

Ivan Hlaváček

Dieter SCHELER, Rendite und Repräsentation. Der Adel als Landstand und landesherrlicher Gläubiger in Jülich und Berg im Spätmittelalter, Rheinische Vierteljahrsblätter 58 (1994) S. 121–132, sieht in dem Schuldner-Gläubiger-Verhältnis ein Grundelement des politischen Handelns. Als mit Pfandbesitz ausgestatteter Gläubiger und als Bürge war der Adel dem Landesherrn zugeordnet und gleichzeitig auch untereinander auf Interessenausgleich angewiesen, da eine Zahlungsunfähigkeit des einzelnen das ganze „System“ gestört hätte.

E.-D.H.

Winfried REICHERT, Zwischen Land und Herrschaft: Rittergericht und Ritterrichter der Grafschaft Luxemburg im 13. und 14. Jahrhundert, Jb. für westdeutsche LG 20 (1994) S. 115–157, gibt für die Jahre von ca. 1235 bis 1371 eine Liste der bezeugten Ritterrichter und bestätigt die Auffassung, die vorübergehende Gefangensetzung des Grafen von Luxemburg und dessen Kreuzzugsplan seien 1266/67 entscheidend für die Ausbildung des Rittergerichtes gewesen. Mit land- und lehnrechtlicher Zuständigkeit besaß der Ritterrichter an französische Gerichtsstrukturen angelehnte Kompetenz. Als Garant von Recht und von Verträgen durfte er gewaltsame Mittel einsetzen, war aber hierbei auf Unterstützung durch den Grafen und den Adel insgesamt angewiesen. Deren Interesse an der Funktionsfähigkeit des Rittergerichts blieb überhaupt ausschlaggebend. Wichtig